

# ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ZIVILRECHT · »DIE VERHINDERTEN BADEWONNEN«

Christin Horlach und Daniela Guhl, Universität Rostock\*

## »Die verhinderten Badewonnen«

THEMATIK  
SCHWIERIGKEITSGRAD

Geschäftsführung ohne Auftrag, aufgedrängte Bereicherung, Fernabsatzvertrag  
Diese Klausur mittleren Schwierigkeitsgrades wurde im Probeexamen in Vorbereitung auf das 1. Staatsexamen an der Universität Rostock gestellt. Im Durchschnitt wurden 3,94 Punkte erreicht.

BEARBEITUNGSZEIT  
HILFSMITTEL

5 Stunden  
Gesetzestext

### ■ SACHVERHALT

Die F ist gerade mit ihrem neuen und um einiges jüngeren Lebensabschnittsverschönerer M in ihr frisch renoviertes Häuschen gezogen, in dem lediglich noch eine Badewanne fehlt. Die F, ihres Zeichens Badenixe, träumt nun von einer luxuriöseren Badezimmerausstattung der Marke »Kleopatra«. Besonders deren Badewanne »Nilferdpfuhl« in Luxusausführung mit extra großem Fassungsvermögen hatte es ihr angetan. Dies wusste ihr Sohn S. Als F sich mit M gerade auf einer mehrwöchigen Sahara-Durchquerung befand und von der Außenwelt völlig abgeschnitten war, stolperte S im Rahmen einer »E«-Internetauktion über ebendiese Wanne. Er ersteigerte die Wanne am 08.12.2006, wobei er überzeugt davon war, dass sich seine Mutter über das Schnäppchen freuen und ihm ohne zu zögern den Kaufpreis ersetzen werde. Der Verkäufer (V) der Wanne war sog. »powerseller«, hatte aber in der Beschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auktion »von privat unter Ausschluss sämtlicher Gewährleistungsrechte« erfolge. Sofort nach Auktionsende sandte S eine E-Mail an den V, in der er darauf hinwies, dass die Wanne auf keinen Fall an seine Privatadresse zu schicken sei, sondern direkt zum Häuschen von F, wo er die Wanne in Empfang nehmen und dann einbauen wolle. Nur wusste S nicht, dass sich F, nach ausführlicher Diskussion mit M, wegen der ständig steigenden Wasserpreise

\* Die Autorin *Horlach* ist Wiss. Mitarbeiterin der Universität Rostock am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. *Harald Koch*. *Daniela Guhl* ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Rostock.

und Heizkosten bereits für den Kauf einer Standardwanne der Firma »Karo einfach« zum Preis von 200 € entschieden hatte.

Der S war sich sicher, dass die F nach der Sahara-Durchquerung ein wohltuendes Bad würde vertragen können, und wollte sie mit der neuen Luxuswanne überraschen. Daher mauerte S, handwerklich mäßig begabt, noch vor Rückkehr seiner Mutter die Riesenwanne fest ein. Dies sah zwar todschick aus, hatte aber den Nachteil, dass eine Entfernung der Wanne nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre und eventuell sogar ihre Beschädigung zur Folge hätte.

Als M und F schließlich zurückkehren und die F die monströs große Wanne sieht, ist sie entsetzt. Im Katalog hatte die Wanne viel eleganter und weniger klobig gewirkt. Allerdings missfällt ihr auch die Vorstellung, den Abriss der Wanne in Auftrag zu geben, da dann ihr einziges Badezimmer tagelang eine Baustelle und deshalb kaum nutzbar wäre. Daher entschließt sie sich widerwillig, die Wanne zu behalten. Bezahlen will sie sie aber keinesfalls. Auch M ist erschüttert, als ihm klar wird, was nun an Wasser- und Heizkosten auf F zukommen werden und er den neuen Ferrari nun wohl von seinem Wunschzettel streichen kann. Mitte Juli 2007 kommt es zwischen S und seiner Mutter wegen dieser Sache zum Streit, woraufhin F kurzerhand den S enterbt. Dieser fühlt sich ungerecht behandelt und will jedenfalls den Kaufpreis der Wanne in Höhe von 4.956 € zurück.

Prüfen Sie etwaige Ansprüche des S gegen F und gegen V.

#### ■ ABWANDLUNG

S hatte die Bezahlung der Wanne verweigert. Daher will V, nachdem er einen wirksamen Vollstreckungstitel erwirkt hatte, nun durch Gerichtsvollzieher G bei S pfänden lassen, was zu holen ist. G findet auf dem Grundstück des S einen Opel Astra (Wert ca. 6.500 €) vor, den er gerne pfänden möchte. Er ist sich nicht sicher, ob der Wagen S oder dem L, mit dem S in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, gehört. Kann er den Wagen trotzdem zunächst pfänden? Wenn ja, stehen dem L Rechtsmittel gegen die Pfändung zur Verfügung? Wenn ja, welche?